



Förderkonditionen zur Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0

Für Förderprojekte nach der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0) gelten nachstehende Förderkonditionen. Diese werden durch die Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung von Förderprojekten zugrunde gelegt. Die Förderkonditionen der Gemeinden bemessen sich nach Zugehörigkeit der jeweiligen Gemeinde zu der zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Gebietskategorie im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

1. Fördersatz

- 1.1 Für Gemeinden im **Verdichtungsraum** außerhalb des RmbH gilt ein Zielfördersatz i.H.v. **80 %**.
- 1.2 Für Gemeinden im **ländlichen Raum** und im **Raum mit besonderem Handlungsbedarf** (RmbH) gilt ein Zielfördersatz i.H.v. **90 %**.
- 1.3 Der Fördersatz für die Kofinanzierung je Gemeinde entspricht der Differenz zwischen dem Zielfördersatz nach Nr. 1.1 oder 1.2 und dem Fördersatz im Rahmen der Bundesförderung nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr über die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – vom 31. März 2023 in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Höhe (mindestens 50 %). Beträgt der Fördersatz des Bundes weniger als 50 %, so erfolgt die Festlegung der Förderkonditionen der bayerischen Kofinanzierung in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.
- 1.4 Sofern die dem Förderantrag zugrundeliegenden zuwendungsfähigen Ausgaben im Betreibermodell im Durchschnitt mehr als 7 500 Euro je Adresse (Schwellwert) betragen, wird der sich in Anwendung von Nr. 1.3 ergebende Fördersatz um 15 Prozentpunkte abgesenkt. Mindestens jedoch beläuft sich die Höhe der Kofinanzierung auf den Betrag, der sich bei Zugrundelegung von zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe des Schwellwerts ergibt. Eine zusätzliche Härtefallförderung nach Nr. 2 wird nicht gewährt.
- 1.5 Nr. 1.4 findet keine Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach dem zunächst angestrebten Wirtschaftlichkeitslückenmodell keine oder nur unwirtschaft-

liche¹ Angebote erhalten hat und das Projekt unter wesentlicher Beibehaltung des Erschließungsgebiets und der Anzahl zu versorgender Adressen dann im Betreibermodell umgesetzt wird.

2. Härtefallregelung

Ein Härtefall liegt vor, wenn der (fiktive) kommunale Eigenanteil in einem Projekt 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft² der letzten fünf Jahre übersteigen würde. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem fiktiven Eigenanteil und dem Betrag, der 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre entspricht, zusätzlich zu 90 % durch den Freistaat Bayern gefördert.

3. Sonstiges

Eine nachträgliche Erhöhung der Kofinanzierung im Zusammenhang mit Nrn. 6.13 und 6.14 Gigabit-RL 2.0 wird im Regelfall nicht gewährt. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

¹ Wurde im Auswahlverfahren nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell eine Schwelle angegeben, ab der das Verfahren wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden kann, so werden die zuwendungsfähigen Ausgaben im späteren Betreibermodell maximal bis zur Höhe dieses Schwellenwerts bei der Berechnung der Höhe der Kofinanzierung berücksichtigt.

² Datengrundlage: Landesamt für Statistik, Datenbank Genesis, Tabelle 79111-104r. Es sind jeweils die fünf neusten verfügbaren Datensätze zum Zeitpunkt der Antragstellung (vollständige Vorlage des Förderantrags) zu verwenden.